

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 52 (1945)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Industrielle Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

leistungen gerechnet werden kann, so wird die Schweiz einen Vorschuß von höchstens 50 Millionen Franken einräumen, um die schweizerischen Vorleistungen zu ermöglichen.

Vor der Schaffung des erforderlichen technischen Apparates in Belgien kommt eine laufende Erledigung der belgischen Einfuhrbewilligungen nicht in Frage, und schweizerische Ausfuhrbewilligungen sollten daher erst nachgesucht werden, wenn Gewißheit darüber besteht, daß die belgische Einfuhr- und Zahlungsbewilligung vorliegt. Für Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 174 vom 28. Juli 1945 verwiesen. Die Textilfirmen haben ferner durch ihre Verbände näheren Bescheid erhalten.

**Wirtschaftsunterhandlungen mit Italien.** Zwischen der Schweiz und Italien sind zurzeit Besprechungen für den Abschluß eines Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr im Gange. Vorläufig handelt es sich allerdings nur um eine unverbindliche gegenseitige Fühlungnahme und um den Austausch von Wunschlisten. Die Schweiz verlangt italienische Rohseide in einem bestimmten Umfange. Ansprüche an diese Ware stellen aber auch die alliierten Mächte und die italienische Industrie. Umgekehrt wird dafür gesorgt werden müssen, daß die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe nach Italien wieder aufgenommen werden kann.

**Wirtschaftsverhandlungen mit Spanien.** Am 27. Juli 1945 wurde in Madrid ein schweizerisch-spanisches Wirtschaftsabkommen abgeschlossen. Die neue Vereinbarung soll eine wesentliche Verstärkung des gegenseitigen Warenaustausches in die Wege leiten; gleichzeitig wird die Wiederaufnahme des vollen Transfers der Finanzerträge für 1945 vorgesehen.

**Index der Textilgroßhandelspreise in Großbritannien.** Die nachstehenden Textilgroßhandelsindexzahlen vermitteln ein Bild über die Preisentwicklung im Textilsektor, wie sie in Großbritannien in den letzten Monaten stattgefunden hat. (1913 = 100)

Industrie- gruppe	29. Juni 1944	30. Mai 1945	29. Juni 1945	Prozentuelle Zu- oder Abnahme gegenüber	
				Mai 1945	Juni 1944
Baumwolle	190.0	190.0	199.7	+ 5.1	+ 5.1
Andere Textilien	198.0	197.5	197.5	—	— 0.3

-G. B.-

**Regierungslager von Baumwollgeweben in Großbritannien für die Zivilbevölkerung.** Angesichts der Knappheit an Baumwollgeweben, die sich gegenwärtig auf dem britischen Inlandmarkt für die Zivilversorgung fühlbar macht, verfügte der Board of Trade (Handelsministerium) anfangs Juli, daß gewisse Regierungsvorräte an Baumwollstoffen, die für den Bedarf der Armee und auch für andere Dienstzweige der Regierung reserviert waren, für die Zivilbevölkerung freigegeben werden. Ein gleiches betrifft auch gewisse Regierungsaufträge, die gegenwärtig in Ausführung begriffen sind. Es ist hierbei

hervorzuheben, daß diese Gewebe nicht den standardisierten Kategorien, somit nicht den „utility cloths“ angehören und daher bessere und widerstandsfähigere Stoffe darstellen, die den höheren Qualitätsanforderungen wie sie während der Kriegszeit von den Streitkräften gestellt wurden, entsprechen. In diesem Zusammenhang erließ die „Cotton and Rayon Merchants' Association“ (Verband der Baumwoll- und Rayon-Großhändler) eine Erklärung, gemäß welcher die nunmehr freigegebenen Baumwollgewebe in erster Linie für die Herstellung von Regenmänteln, Hemdenstoffen und Futterstoffen Verwendung finden werden.

-G. B.-

**Vermehrte Ausfuhr von britischen Wolltextilien nach den Vereinigten Staaten.** In den letzten Monaten wird in Großbritannien der Frage der Ausfuhr von Wolltextilien nach den Vereinigten Staaten eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Den ersten Schritten in dieser Beziehung, die eine vermehrte Freigabe von Wollkontingenten für die Ausfuhrgegenstände bezweckten, sind Ende Juni weitere Maßnahmen in der gleichen Richtung gefolgt, wie Berichten aus Bradford, dem Zentrum der britischen Wollindustrie, zu entnehmen ist. Diese weitere Konzession ermöglicht durch größere Zuteilungen von Wolle eine erhöhte Ausfuhr von ganz bestimmten Wollstoffen, die auf dem Textilmarkt der Vereinigten Staaten besonders gangbar sind. Der Board of Trade (Handelsministerium) hat mit der bezüglichen Ueberwachung seine Ausfuhrabteilung in Bradford (Export Licensing Advisory Section, wörtlich: Exportlizenzberatungsabteilung) betraut. Es wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß Stoffe, die aus Rohmaterial hergestellt wurden, welche für die Verwendung auf dem britischen Inlandmarkt reserviert waren, nicht nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden dürfen, da sie den dortigen Anforderungen und Geschmacksrichtungen nicht entsprechen. Aus diesem Grunde müssen den Ausfuhrgegenständen stets Muster der betreffenden Gewebe oder der Wollgarne, aus welchen die auszuführenden Gewebe angefertigt werden sollen, beigelegt werden. Desgleichen müssen die Offertpreise spezifiziert werden.

-G. B.-

**Vereinigte Staaten von Nordamerika — Höchstpreisvorschriften.** Seit dem 28. Februar 1944 sind in den USA Höchstpreisvorschriften für aus dem Ausland eingeführte Ware in Kraft. Sie haben zum Zweck, die Gewinnspanne des nordamerikanischen Einführers in Dollars und Cents auf der Grundlage der im März 1942 gebräuchlichen Ansätze festzuhalten und die von den nordamerikanischen Einfuhrfirmen getätigten Verkaufspreise auf Grund der im April 1943 gültigen Erlöse zu beschränken. Eine Beeinflussung der ausländischen Preise kommt nicht in Frage, wohl aber haftet der nordamerikanische Einführer dafür, daß der Verkaufspreis für die ausländische Ware nicht höher liegt als im April 1943. Dies schließt natürlich nicht aus, daß dem Ausländer von der nordamerikanischen Einfuhrfirma der Preis bezahlt wird, den diese als erträglich erachtet, oder den sie leisten muß, um die von ihr gewünschte Ware zu erhalten.

## Industrielle Nachrichten

**Die Schweiz. Krawattenfabrikation im Jahr 1944.** Dem Jahresbericht des Schweiz. Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie für 1944, dem die Gruppe der Krawattenfabrikanten angeschlossen ist, ist zu entnehmen, daß der Ausfall im Ausfuhrgeschäft diesen Zweig der schweizerischen Konfektion empfindlich getroffen hat. Auch die zahlreichen Einberufungen hatten ein Nachlassen der Nachfrage für Krawatten zur Folge, und der heiße Sommer trug endlich dazu bei, den Bedarf noch mehr zu verringern. Dagegen hat sich die Nachfrage erfreulicherweise auf bessere Qualitäten verschoben, was das Geschäft immerhin interessant gestaltete. Da end-

lich verschiedene Detailhäuser Gelegenheit fanden, alte Lagerware zu verhältnismäßig vorteilhaften Preisen abzustößen, so wurde der Umsatz für die Krawattenkonfektionäre dadurch günstig beeinflusst. Im ganzen genommen hat sich der Geschäftsgang im Rahmen der früheren Kriegsjahre gehalten und kann als befriedigend bezeichnet werden.

**Ausrüstindustrie.** Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie, Zürich hat mit Rundschreiben vom 9. Juli neue und genaue Vorschriften erlassen über die Berechnung von Veredlungsauf-

trägen bei Tarifierhöhungen (Uebergangsbestimmungen).

Mit gleichem Rundschreiben wird mitgeteilt, daß die für die Einreichung der genauen Aufstellungen über Kurzmaße oder Schäden sowie für die Zurverfügungstellung der Retourware bisher vorgesehene Frist von 30 Tagen nach Ablieferung der Gewebe durch die Verbandsmitglieder, wie die Erfahrung zeige, in vielen Fällen nicht eingehalten werden könne. Ab 1. Juli 1945 wird diese Frist infolgedessen auf 90 Tage ausgedehnt; nach Ablauf dieser Zeitspanne werden keine Schäden und Kurzmaßbelastungen mehr berücksichtigt.

**Produktionslenkung in der Textilindustrie.** Das Eidg. Industrie- und Arbeitsamt hat am 22. Juni 1945 die Aufhebung der Verfügung No. 27 T vom 20. Dezember 1944 betr. die Einschränkung der Verarbeitung von Garnen und Zwirnen angeordnet. Die in Frage kommenden Einschränkungen sind am 1. Juli 1945 dahingefallen und es ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, daß im Hinblick auf die fortschreitende Einfuhr von Wolle und Baumwolle, in absehbarer Zeit auch die Verfügung No. 23 T (Fabrikationsvorschriften) eine den neuen Verhältnissen entsprechende Anpassung erfahren wird.

**Schweiz — Beendigung des Streikes bei der Industriegesellschaft für Schappe.** Nach mehr als siebenwöchiger Dauer ist der große Streik der Schappe-Arbeiter durch den Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrages beendet worden. Der Vertrag ist am 23. Juli in Kraft getreten und dauert bis zum 30. September 1947. Er gilt für die Werke Arlesheim, Angenstein und Grellingen und bringt der Arbeiterschaft wesentliche Verbesserungen.

**Italien — Bedrohliche Lage der Textilindustrie.** Der Wirtschaftskorrespondent der „Exchange“, der in den letzten Wochen die Lage der italienischen Textilindustrie überprüfte, berichtet: Die gesamte italienische Textilindustrie mit mehr als 500 000 Arbeitern steht vor der Gefahr der Stilllegung. Die Bestände an Baumwolle in Italien sind nahezu völlig erschöpft, und was noch vorhanden ist, reicht nicht aus, um selbst noch verkürzte Schichten durchführen zu können.

Vor der Befreiung Norditaliens hatten die Alliierten auf Grund der deutschen Vorbereitungen und Anordnungen annehmen müssen, daß die Waffen-SS und Sprengkommandos der Wehrmacht die wichtigsten Textilwerke Norditaliens entweder zerstören oder ihre wichtigsten Maschinen nach Deutschland transportieren würden. Diese Ansicht war auch von der italienischen Regierung geteilt worden. Man hatte aus diesem Grunde auch keine Vorbereitungen für die Bereitstellung von Baumwolle für Italien getroffen. Der überaus schnelle Verlauf des Italienfeldzuges und die bedingungslose Kapitulation brachten dann jedoch eine gänzlich andere Situation. 120 Textilwerke Norditaliens mit rund 6 Millionen Spindeln blieben in vollkommen betriebsfertigen Zustand. Die Werke verfügten über eine Gesamtbelegschaft von mehr

als 500 000 Spinnereiarbeitern, für die nunmehr keinerlei Betätigung mehr zu finden ist.

Einer der bekanntesten Textilindustriellen Mailands erklärte dem Mitarbeiter der „Exchange“, daß eine einzige Schiffladung von 10 000 Tonnen Baumwolle aus Amerika genügen würde, um die italienische Industrie für zwei Monate in Gang zu halten, sofern diese die Drei-Tage-Arbeitswoche einführt. Diese Lieferungen aus den USA sollten schon deshalb keine Schwierigkeiten bereiten, weil sehr bedeutende Mengen an Baumwolle in den Auffanglagern der Regierung liegen und weil andererseits der Stellung eines einzigen Schiffes bei aller Anerkennung der Knappheit an Schiffsraum äußerst wichtige Vorteile gegenüberstünden. Der Mangel an Textilien in Italien oder in den befreiten Ländern könnte sofort beträchtlich gelindert werden und vor allem ließe sich auch der steigenden sozialen Unzufriedenheit in Italien durch den Anlauf der Industrie wirksam entgegen-treten. Der Industrielle machte dann darauf aufmerksam, daß die gesamte italienische Textilindustrie elektrischen Antrieb benutzt, so daß keine Kohlenimporte für sie nötig sind. Es stände aber auch die Möglichkeit zur Verfügung, Baumwolle aus Ägypten und der Türkei heranzuschaffen. Die Textilindustrie sei in der Lage, sich aus dem italienischen Schiffspark kleinere Schiffe und Segler zu sichern, die diese Transporte durchführen könnten. Auch die Zahlungen für die ersten Importe könnten von den Spinnern in gemeinsamer Aktion geleistet werden. Die Mehrzahl der Industriellen habe während des Krieges und der deutschen Besetzung Devisen oder Gold in sicheres Versteck gebracht und ein gemeinsamer Fonds, zu dem jeder beizutragen gewillt sei, könne nunmehr mit Leichtigkeit für die Deckung der Importe beschafft werden. NZZ

**Indien — Ziffern aus der Baumwollindustrie.** Gemäß dem kürzlich erschienenen Bericht der Baumwollspinnervereinigung (Millowners' Association, Bombay) in Bombay für das am 31. August 1944 abgelaufene Baumwolljahr hat die Baumwollindustrie Indiens (Britisch-Indiens und der assoziierten Territorien) gegenüber dem vorausgegangenen Jahre eine neuerliche Ausweitung erfahren. Nachstehend sind die wichtigsten Daten zahlenmäßig angegeben, die einen Vergleich zwischen den zwei Baumwolljahren ermöglichen.

Anzahl der Spinnereien und Webereien	Baumwolljahr beendet am 31. Aug.	
	1943	1944
Eingezahltes Kapital, Rupees	485 420 089	527 163 411
Vorhandene Spindeln	10 130 568	10 222 107
Tätige Spindeln	9 402 397	9 493 784
Vorhandene Webstühle	200 890	201 761
Tätige Webstühle	186 992	189 241
Baumwollverbrauch in candies von je 784 Gewichtspfund*)	2 445 109	2 422 822
Arbeitskräfte (Tagesschicht)	502 650	505 562

\*) 1 Gewichtspfund = 450 g. Die Anzahl der candies ist annähernd. -G. B.-

## Rohstoffe

**Seidenernte in Italien.** Zuverlässige Meldungen über das Ergebnis der diesjährigen italienischen Seidenernte liegen nicht vor, doch lauten Schätzungen auf einen Ertrag von etwa 1,5 Millionen kg Grège. Zu dieser Menge kommen noch die Vorräte aus der Ernte 1944 hinzu, so daß für die Kampagne 1945/46 möglicherweise etwa 2 bis 2½ Millionen kg italienische Seide zur Verfügung stehen würden.

Auf die italienische Seide erheben nun, neben der Comasker Seidenweberei, in erster Linie Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika Anspruch, und es heißt, daß zu diesem Zwecke Unterhandlungen

nordamerikanischer und britischer Vertreter mit den italienischen zuständigen Stellen schon eingesetzt haben. Als Preis werden 15 Dollars für das nordamerikanische Pfund genannt.

Was die Schweiz anbetrifft, so macht sie ihre Ansprüche auf italienische Seide ebenfalls geltend und stützt sich dabei auf die Tatsache, daß sie von jeher zu den regelmäßigen und größten Abnehmern italienischer Ware zählte und zu der Rohseidenindustrie des Landes stets sehr rege Beziehungen unterhalten hat. In den zurzeit laufenden italienisch-schweizerischen Wirtschaftsunterhandlungen spielt denn auch die Frage der Liefere-